

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende  
des Bachelorstudiengangs Physiotherapie  
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss "Bachelor of Science"  
vom 19. Juli 2016**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 29.09.2016, S. 84*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 19.07.2016*

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 13. Juli 2016 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 18. Juli 2016 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das ausbildungsintegrierende Bachelorstudium der Physiotherapie an der Universität zu Lübeck.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) Der Bachelorstudiengang Physiotherapie der Universität zu Lübeck hat das Ziel, eine grundlegende praktische und wissenschaftliche Befähigung im Bereich der Physiotherapie zu vermitteln und die Studierenden dazu zu befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern der klinischen oder ambulanten Physiotherapie aufzunehmen. Er soll die Grundlage bilden für daran anschließende Masterstudiengänge in den Gesundheitswissenschaften.

(2) Der Studiengang integriert die Qualifikationsziele für die Ausbildung in der Physiotherapie gemäß den jeweils aktuellen Berufsgesetzen. Der Studiengang befähigt damit zum Antrag auf Erlaubnis, die Berufsbezeichnung Physiotherapeutin/Physiotherapeut zu führen.

(3) Der ausbildungsintegrierende Studiengang deckt alle Ausbildungsziele gemäß der jeweils aktuell gültigen PhysTh-APrV ab, geht jedoch darüber hinaus, indem er die Studierenden dazu befähigt, ihr Handeln vor dem Hintergrund verschiedener Bedingungsfaktoren kritisch zu reflektieren und zur Weiterentwicklung der Physiotherapie beizutragen.

(4) Die Ausbildung erfolgt in Vorbereitung auf eine künftige interdisziplinäre Arbeit in der Praxis.

(5) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft. Grundsätzliches Ziel ist die Ausbildung folgender Kompetenzen:

- Klinische Kompetenzen: Fähigkeit zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zum evidenzbasierten Handeln im individuellen Kontakt mit den Patienten
- Ethische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse und Reflexion von ethisch-herausfordernden Versorgungssituationen
- Steuerungs- und organisatorische Kompetenzen: Fähigkeit zur Analyse bestehender Versorgungsprozesse und -strukturen sowie zur Initiierung von Veränderungsprozessen
- Wissenschaftliche Kompetenzen: Fähigkeit zur Recherche, kritischen Bewertung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

### **§ 3**

#### **Zugang zum Studium**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physiotherapie oder einem verwandten Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die erforderlichen Deutschkenntnisse über das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Diese können durch die erfolgreiche Teilnahme an der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH 2) oder durch die Prüfung "TestDaF" (TDN 4) nachgewiesen werden. Gute Kenntnisse der englischen Sprache erweisen sich im Laufe des Studiums als unentbehrlich.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Studieninhalte**

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Humanwissenschaftliche Grundlagen
2. Physiotherapeutische Grundlagen
3. Sozialwissenschaftliche Grundlagen

4. Wissenschaftliche Theorie und Praxis
5. Physiotherapeutische Berufspraxis

## **§ 5**

### **Struktur und Umfang des Studiums**

(1) Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang Physiotherapie ist ein ausbildungsintegrierender Studiengang, der die berufliche Ausbildung mit der wissenschaftlichen Ausbildung an einer Universität verzahnt. Die praktische und theoretische Ausbildung erfolgt an der Universität zu Lübeck. Teile der praktischen Ausbildung gemäß § 7 werden als Praxisblockunterricht durch die Praxispartner der Universität zu Lübeck durchgeführt.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 210 Kreditpunkten (KP) gemäß ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich 186 KP (darin sind Grundlagenfächer, Anwendungsfächer, fachübergreifende Bereiche, Methodenfächer und Praktika enthalten, die die theoretische und praktische Berufsausbildung gemäß dem PhysTh-APrV (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) vollständig nach Inhalt und Umfang einschließen)
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 8 KP
- im fächerübergreifenden Bereich 4 KP

Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(3) Die in das Studium integrierte Ausbildung führt als Berufsausbildung in drei Jahren zur Zulassung zur Prüfung durch das Sozialministerium, welches bei Bestehen zur offiziellen Berufsbezeichnung Physiotherapeutin/ Physiotherapeut führt.

(4) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 2 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma-Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(5) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschreiben.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs können jedoch auf Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab.

## § 6

### **Berufspraktische Ausbildung, Praktika und Auslandsaufenthalt**

(1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in den ersten sechs Fachsemestern und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des MPhG<sup>1</sup> und dessen Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Physiotherapie PhysTh-APrV<sup>2</sup> in den jeweils aktuell gültigen Fassungen. Die für die berufspraktische Ausbildung erforderlichen Praxisstunden im Gesamtumfang von 1.600 Stunden werden mittels modulgebundener Praktika, die im Rahmen der Ausbildung durch die Praxispartner zu absolvieren sind, sichergestellt. Eine Auflistung der modulgebundenen Praxisstunden ist dem Anhang dieser Satzung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Näheres zu Umfang und Inhalten regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die modulgebundenen praktischen Einheiten dienen dazu, das in den vorherigen Modulen erworbene Wissen und Können praktisch umzusetzen, zu verfestigen und zu vertiefen sowie kritisch zu reflektieren. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Module durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich begleitet. Die modulgebundenen praktischen Einheiten sind Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Personen.

(3) Die Praxiseinsätze im Rahmen der hochschulischen Ausbildung finden teilweise während der Vorlesungs- und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt. Sie sind in den Einrichtungen der Praxispartner zu absolvieren. Die Organisation dieser Praktika inklusive inhaltlicher, örtlicher und zeitlicher Abstimmung erfolgt durch die für die Koordination dieses Studiengangs und die jeweiligen Module verantwortlichen Personen an der Universität zu Lübeck gemeinsam mit den Verantwortlichen der Praxispartner. Hierbei tragen die genannten Verantwortlichen der Universität die Letztverantwortung dafür, dass alle Praktika in der geforderten Qualität entsprechend den Zielen dieses Studiengangs und der einzelnen Module sowie den in Absatz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht werden. Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxispartnern für die Realisierung der berufspraktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>1</sup> Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)

<sup>2</sup> Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)

## **§ 7**

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen**

(1) Für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen höherer Semester, z. B. modulgebundener Praktika, ist der Nachweis ausreichender theoretischer und praktischer Vorkenntnisse erforderlich. Der Nachweis der Vorkenntnisse gilt als erbracht, wenn Leistungszertifikate entsprechend fachlich vorgelagerter Module erworben worden sind. Näheres regelt das Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die oder der jeweilige Modulverantwortliche kann ersatzweise auch das erfolgreiche Ablegen eines Eingangstestates als Nachweis anerkennen.

## **§ 8**

### **Bachelorprüfung und Prüfungsvorleistungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Bachelorarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 11 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gemäß § 9 Absatz 2 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 9 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelorstudiengang Physiotherapie. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 9 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

## **§ 9**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 9 PVO erfüllt und Module des Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS sowie das Bestehen der staatlichen Prüfung nach § 10 vorweist.

(2) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters müssen erfolgreich absolviert worden sein. Ebenso müssen sämtliche Module, die als fachspezifische Eignungsprüfung gemäß § 4 gelten, erfolgreich absolviert worden sein.

## **§ 10**

### **Staatliche Prüfung für die Zulassung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten**

Die staatliche Prüfung als Voraussetzung für das Erlangen der Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung Physiotherapeutin/ Physiotherapeut gemäß MPhG und dessen Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Physiotherapie PhysTh-APrV, findet an der Universität zu Lübeck oder seinen Praxispartnern statt. Das Überwachen dieser Prüfung sowie die Ausstellung der Urkunde obliegt dem Land Schleswig-Holstein. Die Durchführung erfolgt derzeit durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, welches die Abteilung Gesundheitsschutz des Landesamtes soziale Dienste mit der Durchführung betraut hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Studiengangordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum oder nach dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 19. Juli 2016

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*

Präsident der Universität zu Lübeck

**Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den  
Bachelorstudiengang Physiotherapie  
der Universität zu Lübeck**

*Die Modulkataloge*

**1. Vorbemerkung**

In den nachfolgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Bachelorprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminar (S) –, der Umfang modulgebundener Praxiseinsätze (praktische Arbeit in Zeitstunden), die Anzahl der Kreditpunkte (KP) und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben. Mit „+“ sind die LM gekennzeichnet, die zur fachspezifischen Eignungsprüfung dienen. Diese LZF müssen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erworben werden.

**2. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Humanwissenschaftliche Grundlagen**

<b>Pflicht-Lehrmodule Humanwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>SWS</b>	<b>Integrierte h Praxiseinsätze</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
PT1020-KP09 Grundlagen der Anatomie	6V + 2Ü	0	9	A
PT1500-KP05 Grundlagen Physiologie und Pathophysiologie	3V	0	5	A
PT1510-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre I	5V	0	6	A
PT2010-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre II	5V	0	6	A
<b>Summe</b>			<b>26</b>	

**3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Physiotherapeutische Grundlagen**

<b>Pflicht-Lehrmodule Physiotherapeutische Grundlagen</b>	<b>SWS</b>	<b>Integrierte h Praxiseinsätze</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
PT1040-KP09 Theorie und Praxis von physiotherapeutischen Verfahren I	1S + 7Ü	0	9	A
besteht aus Teilprüfung 1	(1S+2Ü)	0	4	A
besteht aus Teilprüfung 2	(5Ü)	0	5	A
PT1540-KP09 Theorie und Praxis von physiotherapeutischen Verfahren II	9Ü	0	9	A
PT2040-KP06 Theorie und Praxis von physiotherapeutischen Verfahren III	6Ü	0	6	A

PT2510-KP08	Biomechanik und medizinische Trainingslehre	2V + 1S + 3Ü	0	8	A
PT3500-KP05	Schmerztherapie und Palliativbehandlung	2V + 2Ü	0	5	A
PT3540-KP05	Übergreifende physiotherapeutische Verfahren	5Ü	0	5	A
<b>Summe</b>				<b>42</b>	

#### 4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Pflicht-Lehrmodule Sozialwissenschaftliche Grundlagen		SWS	Integrierte h Praxiseinsätze	KP	Typ LZF
PT1000-KP05	Profession Physiotherapie	2V + 1S	0	5	A
PT3510-KP06	Der rehabilitative Prozess	2V + 2S	0	6	A
PT4000-KP06	Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement	4V	0	6	A
<b>Summe</b>				<b>17</b>	

#### 5. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Wissenschaftliche Theorie und Praxis

Pflicht-Lehrmodule Wissenschaftliche Theorie und Praxis		SWS	Integrierte h Praxiseinsätze	KP	Typ LZF
PF1000-KP05	Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften	2V + 2Ü	0	5	A
PT1530-KP07	Klinische Diagnostik und Entscheidungsfindung	2V + 1S + 3Ü	0	7	A
PT2000-KP08	Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie I	2S + 4Ü	0	8	A
PT2500-KP08	Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie II	2S + 4Ü	0	8	A
PT2520-KP06	Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie III	1S + 4Ü	0	6	A
PT3000-KP06	Evidenzbasierte Praxis in Rehabilitation, Prophylaxe und Geriatrie	2V + 1S + 2Ü	0	6	A
PT3010-KP05	Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung	2S + 1Ü	0	5	A
<b>Summe</b>				<b>45</b>	

#### 6. Pflichtmodule aus dem Bereich Physiotherapeutische Berufspraxis

Pflicht-Lehrmodule Physiotherapeutische Berufspraxis		SWS	Integrierte h Praxiseinsätze	KP	Typ LZF
PT1050-KP05	Praktische Studienphase I	9,7P	146	5	B+



PT2050-KP10	Praktische Studienphase II	15,7P+3,3S	286	10	A
PT2550-KP08	Praktische Studienphase III	15,7P	236	8	A
PT2560-KP05	Praktische Studienphase IV	9,5P	142,5	5	A
PT3050-KP09	Praktische Studienphase V	15,7P+1,3S	256	9	A
PT3060-KP05	Praktische Studienphase VI	9,7P	145	5	A
PT3550-KP09	Praktische Studienphase VII	15,7P+0,7S	246	9	A
PT3560-KP05	Praktische Studienphase VIII	9,5P	142,5	5	A
<b>Summe</b>				<b>56</b>	

### 7. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

<b>Wahlpflicht-Lehrmodule aus folgendem Katalog in einem Umfang von 8 KP insgesamt</b>		<b>SWS</b>	<b>Integrierte h Praxiseinsätze</b>	<b>KP</b>	<b>Typ LZF</b>
PT4011-KP08	Profilwerkstatt: Neurologie, Neurotraumatologie und Schwerstverletzte	3V + 1S + 1Ü	0	8	A
PT4012-KP08	Profilwerkstatt: Geriatrie, Palliativmedizin und chronisch Kranke	3V + 1S + 1Ü	0	8	A
PT4013-KP08	Profilwerkstatt: Pädiatrie	3V + 1S + 1Ü	0	8	A
<b>Summe</b>				<b>8</b>	

### 8. Wahlbereich fächerübergreifend

Es müssen Module im Umfang von 4 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht.

### 9. Abschlussarbeit

<b>Abschlussarbeit Physiotherapie</b>		<b>KP</b>
PT4050-KP12	Bachelorarbeit mit Begleitseminar u. Kolloquium	<b>12</b>

## Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie der Universität zu Lübeck

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	5. Semester (30 KP)	6. Semester (30 KP)	7. Semester (30 KP)	
PT1000-KP05 Profession Physiotherapie 5 KP (2V+1S)	PT1500-KP05 Grundlagen Physiologie und Pathophysiologie 5 KP (3V)	PT2000-KP08 Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie I 8 KP (2S+4Ü)	PT2510-KP08 Biomechanik und medizinische Trainingslehre 8 KP (2V+1S+3Ü)		PT3500-KP05 Schmerztherapie und Palliativbehandlung 5 KP (2V+2Ü)	PT4000-KP06 Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement 6 KP (4V)	
PF1000-KP05 Grundlagen u. Methoden der Gesundheitswissenschaften 5 KP (2V+2Ü)			PT2500-KP08 Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie II 8 KP (2S+4Ü)	PT3000-KP06 Evidenzbasierte Praxis in Rehabilitation, Prophylaxe und Geriatrie 6 KP (2V+2Ü+1S)	PT3510-KP06 Der rehabilitative Prozess 6 KP (2V+2S)	PT4011-KP08, PT4012-KP08 oder PT4013-KP08 Profilwerkstatt 8 KP (3V+1S+1Ü)	
PT1020-KP09 Grundlagen der Anatomie 9 KP (6V+2Ü)	PT1510-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre I 6 KP (5V)	PT2010-KP06 Grundlagen der Krankheitslehre II 6 KP (5V)	PT2520-KP06 Evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie III 6 KP (1S+4Ü)	PT3010-KP05 Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung 5 KP (2S+1Ü)	PT3540-KP05 Übergreifende Physiotherapeutischen Verfahren 5 KP (5Ü)		Wahlbereich 4 KP
	PT1040-KP09 Theorie und Praxis von Physiotherapeutischen Verfahren I 9 KP (1S+7Ü)	PT1530-KP07 Klinische Diagnostik und Entscheidungsfindung 7 KP (2V+1S+3Ü)		PT2040-KP06 Theorie und Praxis von Physiotherapeutischen Verfahren III 6 KP (6Ü)	PT2550-KP08 Praktische Studienphase III 8 KP (15,7P)	PT3050-KP09 Praktische Studienphase V 9 KP (15,7P + 1,3S)	
PT1050-KP05 Praktische Studienphase I 5 KP (9,7P)		PT1540-KP09 Theorie und Praxis von Physiotherapeutischen Verfahren II 9 KP (9Ü)	PT2050-KP10 Praktische Studienphase II 10 KP (15,7P + 3,3S)	PT2560-KP05 Praktische Studienphase IV 5 KP (9,5P)			PT3060-KP05 Praktische Studienphase VI 5 KP (9,7P)
	<b>5 Prüfungen</b>	<b>5 Prüfungen</b>		<b>4 Prüfungen</b>	<b>4 Prüfungen</b>	<b>5 Prüfungen</b>	<b>5 Prüfungen</b>
Semesterwochenstunden: Vorlesung / Übung / Praktikum / Seminar							
Pflichtmodul - Wissenschaftliche Theorie und Praxis		Pflichtmodul - Physiotherapeutische Grundlagen		Pflichtmodul - Human- und Sozialwissenschaften	Pflichtmodul - Berufspraxis	Wahlbereich (fächerübergreifend)	Wahlpflicht (fachspezifisch)